

# Umsetzung der Zivilklausel



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Vorschlag  
der AG Zivilklausel des Senats



Senatssitzung am 5. November  
2014



# Kurze Rück Erinnerung

## Zivilklausel der TU Darmstadt



- Seit 1. Januar 2013 ist eine Zivilklausel Teil der Präambel der Grundordnung:

„Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind **ausschließlich friedlichen Zielen** verpflichtet und **sollen zivile Zwecke** erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind **auf eine zivile Verwendung** ausgerichtet.“

- Dezember 2012: Senats-Arbeitsgruppe „AG Zivilklausel“ wird eingesetzt, um Möglichkeiten eines Umsetzungsverfahrens zu erarbeiten und vorzuschlagen
- September 2013: Die AG Zivilklausel stellt Senat und Hochschulrat erste Überlegungen (Stichwort „Verantwortungskultur“) vor.

# Besondere Kennzeichen der Zivilklausel der TU Darmstadt



## Die Zivilklausel der TU Darmstadt

- ... ist in der Grundordnung der TU Darmstadt verankert
- ... wurde durch die Universitätsversammlung im Konsens beschlossen
- ... ist knapp und dabei abgestuft formuliert:
  - Differenzierung von „Zielen“/„Zwecken“ sowie „verpflichten/sollen“
  - Konkreter Bezug auf Optimierung und auf Verwendung von Forschungsergebnissen/technischen Lösungen
- ... erlaubt es, die an einer technischen Universität durchgeführte Forschung differenziert zu betrachten

# Leitgedanken einer Umsetzung (Senatssitzung September 2013)

- Ziel der Umsetzung einer Zivilklausel kann nicht „Erlaubnis“ bzw. „Verbot“ von Forschung sein
- Ziel ist das Schaffen von Bewusstsein + einer Kultur der Nachdenklichkeit sowie der (selbst)kritischen Auseinandersetzung
- Gewollt sind Maßnahmen, die eine fallnahe Betrachtung sicherstellen, Grenzfälle sollen ohne Ausgrenzung/Anprangerung Thema sein, aber hinreichend transparent
- „Prinzip Verantwortungskultur“:  
Es sind die Forscher/innen selbst, die Grenzfälle bemerken/thematisieren
- Ein Verfahren muss handhabbar sein und soll Forscher/innen und Verwaltung nicht belasten, also möglichst wenig „Bürokratie“

## Verantwortungskultur

- ...heißt ‚von oben‘ betrachtet/aus der Steuerungssicht:

Prozesse stellen sicher, dass Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt. Wo dies nicht möglich ist, vertraut die TU auf die Sensibilisierung aller, hier bleibt es beim Appell.

- ...heißt ‚von unten‘ betrachtet/aus der Betroffenenensicht:

Prozesse sorgen dafür, dass Forscher/innen für ihre Forschungsaktivitäten rechtzeitig und auf gut unterstützte Weise Sicherheit hinsichtlich eines Einverständnisses der TU gewinnen können.

## Welche Grenzfälle sind realistisch zu erwarten?

„Kriegerische Ziele“ werden Forscher/innen selten verfolgen.

Zwei hauptsächliche Problemstellungen sind umsetzungsrelevant:

1. Zwar „friedliche Ziele“, aber „militärische Zwecke“  
Hier ist die Frage: Wo genau beginnt der militärische Zweck?  
Ist militärischer Zweck u.U. vertretbar (z.B. reines Rettungsgerät)? Oder sollte auf Forschung wegen des Zwecks doch besser verzichtet werden?
2. „Friedliche Ziele“ und „zivile Zwecke“, aber u.U. dennoch militärisch *verwendbare* Lösungen (sog. „Dual Use-Fall“).  
Hier ist die Frage: Was ist und wo beginnt „Dual Use“?  
Kann eine Lösung so optimiert werden, dass die Wahrscheinlichkeit ungewollter militärischer Verwendung sinkt? Lässt sich eine (bei zivilem Zweck) auch zivile *Verwendung* der Forschung hinreichend absichern?

# Vorschläge der AG zur Umsetzung

## Mögliche Maßnahmen:

- Informationspaket (zum Download)
  - Checkliste für Selbst-Test
  - Dokumentationsverfahren für Forschungsprojekte
- } Selbst-  
verantwortung
- Nutzung der Dokumentation bei erkannten Grenzfällen
  - Gremienverfahren (Votum – nicht Entscheidung)
  - Extra Verwaltungszuständigkeit (diesseits der Letztverantwortung des Präsidiums, z.B. Beratung)
- } Umgang mit  
Grenzfällen
- Vertrauliche Ansprechperson für Whistleblower
  - Zivilklausel als Thema im Berufungsvorgang
  - Zivilklausel als Aspekt in der Lehre
- } Zusätzliche  
Maßnahmen



# Vorschläge der AG zur Umsetzung

Mögliche Maßnahmen:

- Informationspaket (zum Download)
  - Checkliste für Selbst-Test
  - **Ein multifunktionales Dokument  
(Checkliste ggf. mit Begründung)**
  - Nutzung der Dokumentation bei erkannten Grenzfällen
  - Gremienverfahren (Votum – nicht Entscheidung)
  - Extra Verwaltungszuständigkeit (diesseits der Letztverantwortung des Präsidiums, z.B. Beratung)
  - Vertrauliche Ansprechperson für Whistleblower
  - Zivilklausel als Thema im Berufungsvorgang
  - Zivilklausel als Aspekt in der Lehre
- Selbst-  
verantwortung
- Umgang mit  
Grenzfällen
- Zusätzliche  
Maßnahmen



# Vorschläge der AG zur Umsetzung

Mögliche Maßnahmen:

- Informationspaket (zum Download)
  - Checkliste für Selbst-Test
  - Ein multifunktionales Dokument (Checkliste ggf. mit Begründung)
  - Nutzung der Dokumentation bei erkannten Grenzfällen
  - Gremienverfahren (Votum – nicht Entscheidung)
  - Extra Verwaltungszuständigkeit (diesseits der Letztverantwortung des Präsidiums, z.B. Beratung)
  - Vertrauliche Ansprechperson für Whistleblower
  - Zivilklausel als Thema im Berufungsvorgang
  - Zivilklausel als Aspekt in der Lehre
- Selbstverantwortung
- Umgang mit Grenzfällen
- Zusätzliche Maßnahmen

# Vorschläge der AG zur Umsetzung

Mögliche Maßnahmen:

- Informationspaket (zum Download) **Basis**
  - Checkliste für Selbst-Test
  - **Ein multifunktionales Dokument (Checkliste ggf. mit Begründung)**
  - Nutzung der Dokumentation bei erkannten Grenzfällen
  - **Gremienverfahren (Natur – nicht Entscheidung)**
  - ~~Extra Verwaltungszuständigkeit (diesseits der Letztverantwortung des Präsidiums, z.B. Beratung)~~
- Selbstverantwortung**
- Umgang mit Grenzfällen**
- Vertrauliche Ansprechperson für Whistleblower **Zusatz**
  - Zivilklausel als Thema im Berufungsvorgang
  - Zivilklausel als Aspekt in der Lehre
- Zusätzliche Maßnahmen**

1. Als Basis: **Informationspaket** zum freien Download für alle Interessierten

2. **Checkliste** – als multifunktionales Dokument

Fragebogen mit Begründungsfeld zum freiwilligen Selbst-Check z.B. bei der Planung von Forschungsvorhaben

- Anlass zum Nachdenken, begründetes Entscheiden (i.d.R. zur Ablage bei Forscher/in)
- Nach Selbsteinschätzung ggf. Anstoß, die Beratung/ein Votum des zuständigen Gremiums der TU zu suchen
- Nach Selbsteinschätzung ‚nur so‘ oder ergänzend zum eingeholten Gremiovotum oder auf Nachfrage als Dokument für den (ansonsten unveränderten) Verwaltungsweg ins Dez VI vor Kanzlerunterschrift

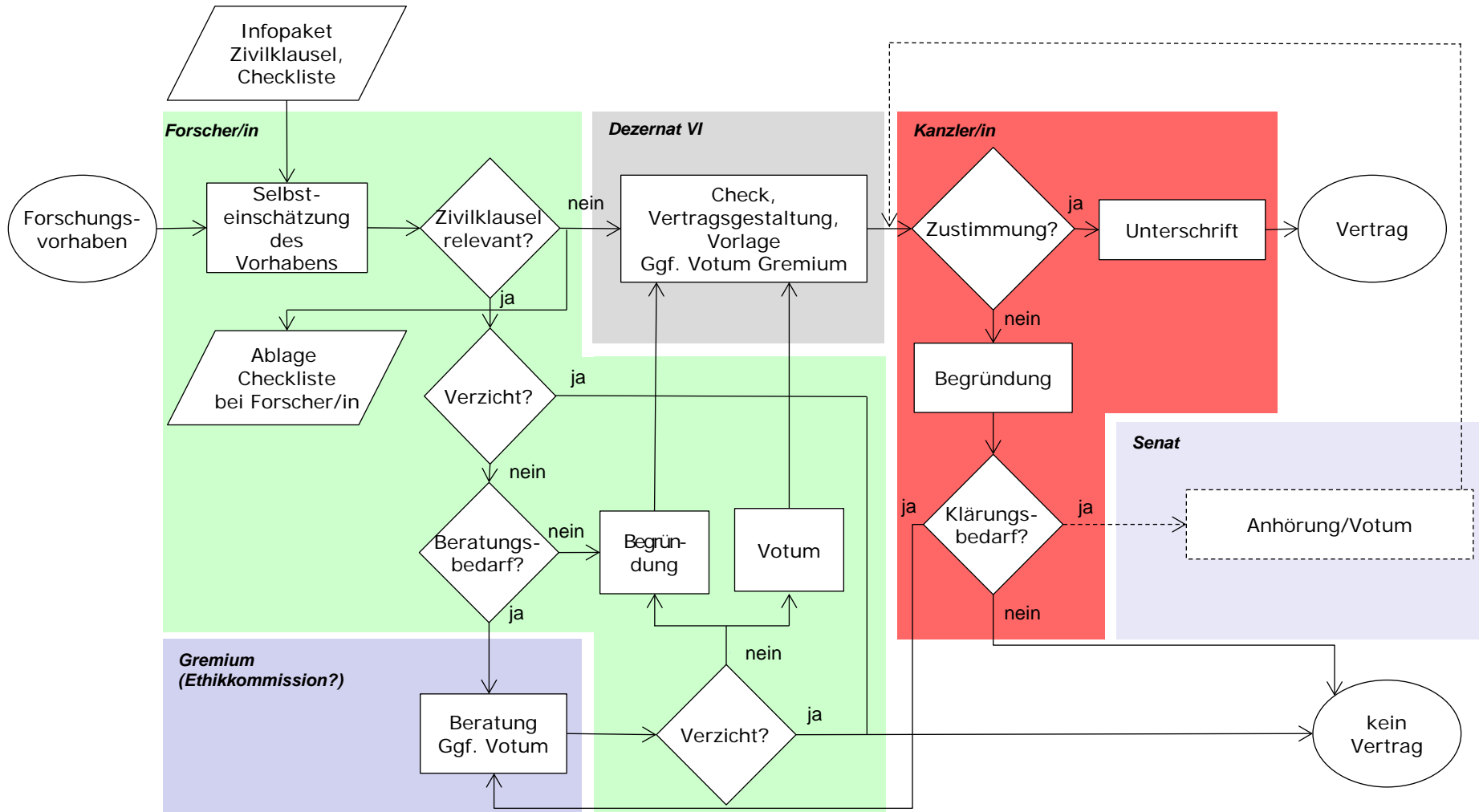
3. **Gremienvotum** (Vorschlag: TU-Ethikkommission) zu Grenzfällen  
Forscher/innen oder Präsidium können zu Bewertung von möglichen  
Grenzfällen eine Einschätzung zur Zivilklausel-Verträglichkeit eines  
konkreten Forschungsvorhabens einholen

- Keine Entscheidung, nur Votum
- Votum wird Teil der Unterlagen und geht gemeinsam mit  
Checkliste/Begründung den (ansonsten unveränderten)  
Verwaltungsweg

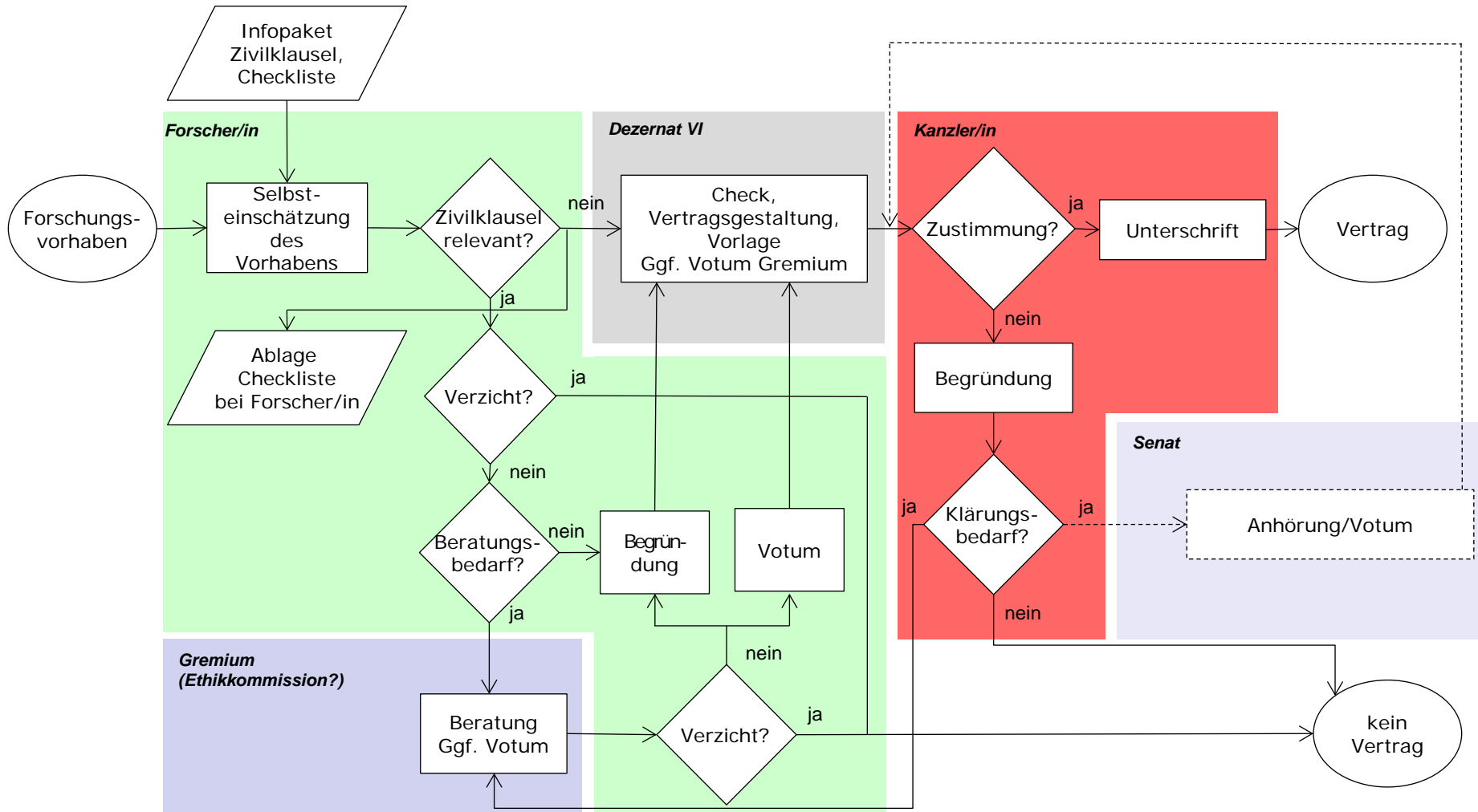
4. Zusatzmaßnahme: Vertrauliche **Ansprechperson für  
„Whistleblower“**

- (Nur) für Notfälle („Whistleblowing“) wird im Präsidium eine Ansprech-  
person – Vorschlag: VP für Forschung – für Zivilklausel-Fragen benannt.

# Prozess Forschungsverträge

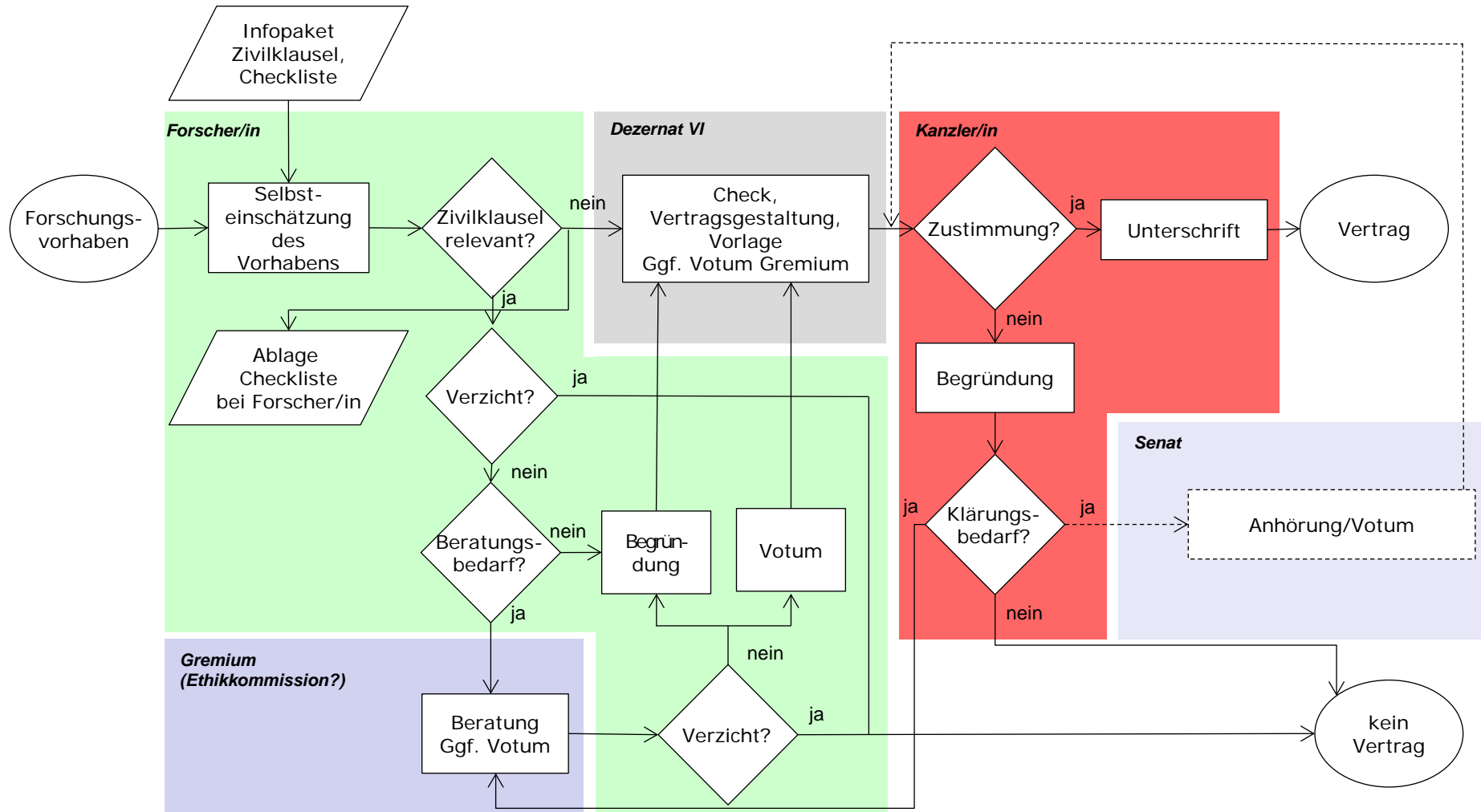


# Prozess Forschungsverträge „Normalfall“ – mit Abstand der häufigste Fall



# Prozess Forschungsverträge

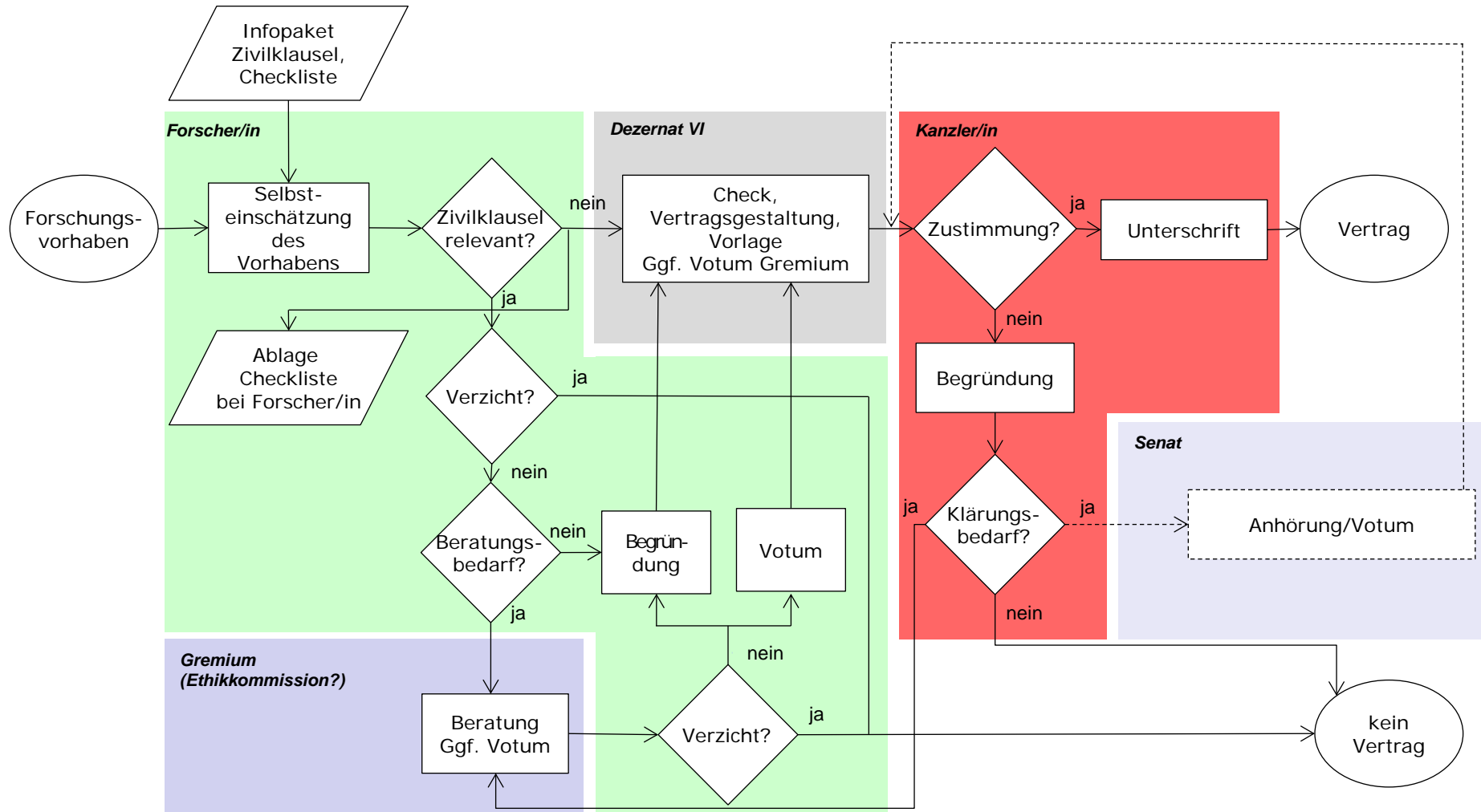
## Grenzfall 1



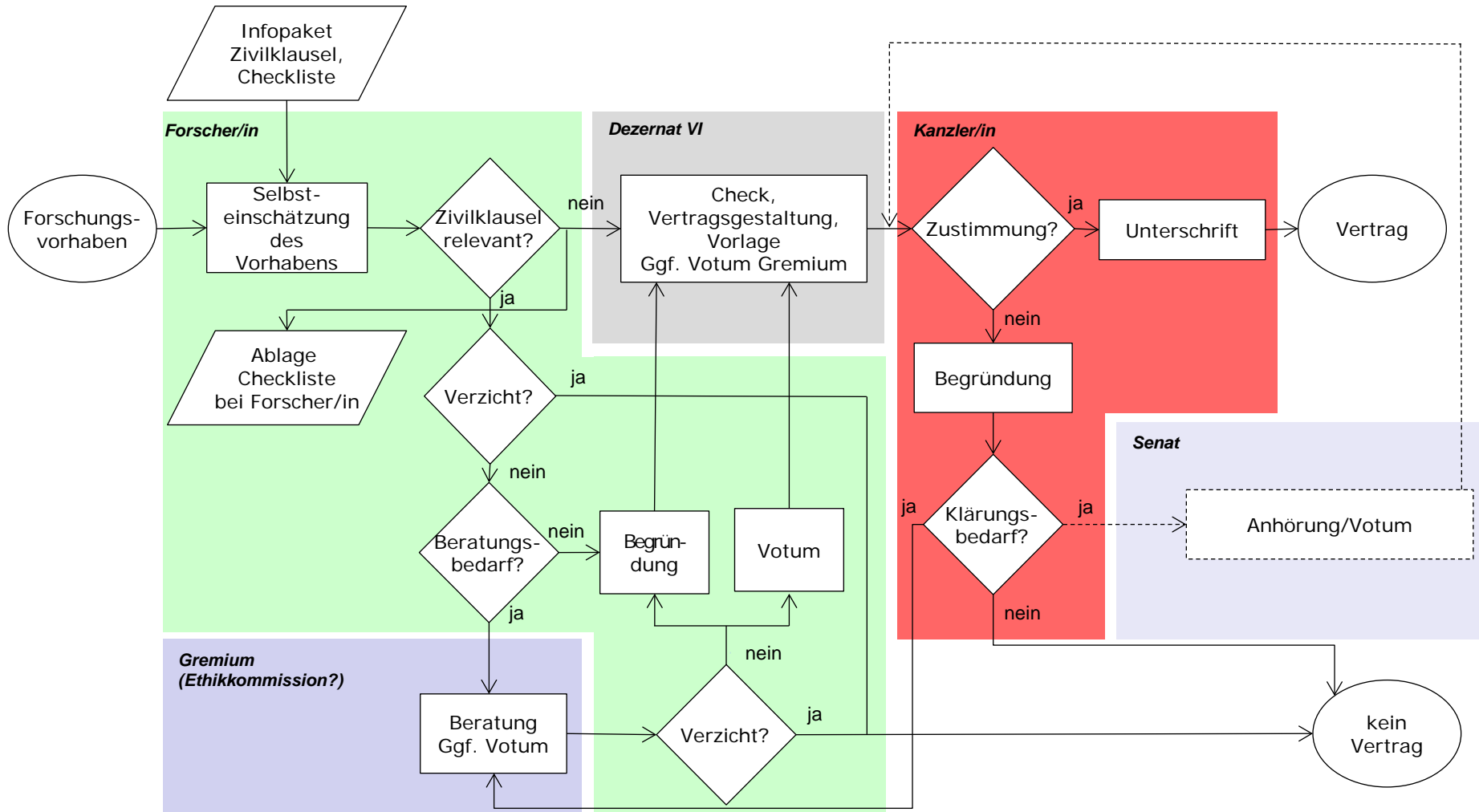


# Prozess Forschungsverträge

## Grenzfall 2



# Prozess Forschungsverträge



## Zentrale Fragen für die Senatsdiskussion:

- Überzeugt die vorgeschlagene Kombination von Checkliste/eigenverantwortlicher Dokumentation und Umgangswegen mit Grenzfällen?
- Sollte das Gremium, das in Grenzfällen um ein Votum gebeten werden kann, die Ethikkommission der TU sein?
- Hat der Senat Anregungen zu den Formulierungen der Checkliste und zur „Ausfüllhilfe“?
- Hält der Senat weitere/andere Maßnahmen für sinnvoll (z.B. aktive Öffentlichkeitsarbeit, Thema Zivilklausel in der Lehre, Thema Zivilklausel im Berufungsvorgang)

# Mitglieder der Kerngruppe der AG ZK



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Herr Alig (Wirtschaftswissenschaft)
- Herr Appel (Informatik)
- Frau Eisenhardt (Politikwissenschaft)
- Frau Prof. Gehring (Philosophie, bis 31.12.13 als VP)
- Herr Prof. Goesele (Informatik)
- Herr Prof. Hubig (Philosophie)
- Herr Kahnert (ULB)
- Herr Prof. Klingauf (Maschinenbau)
- Frau Prof. Lang (Architektur)
- Frau Müller (Wirtschaftswissenschaft)
- Herr Prof. Rödel (Materialwissenschaft, Gast und zuständig als VP)
- Frau Schaffner i.V. Dr. Ackermann (Dez. VI/Forschung)
- Frau Dr. Seeberg (Dez. I/Strategie)
- Frau Steinmetz (Dez. I/Strategie)
- Herr Steitz (Physik)

- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dokumente der AG Zivilklausel im Intranet der TU unter:

[www.intern.tu.darmstadt.de/dez\\_i/ref\\_id/gremien\\_1/ag\\_zivilklausel/index\\_23.de.jsp](http://www.intern.tu.darmstadt.de/dez_i/ref_id/gremien_1/ag_zivilklausel/index_23.de.jsp)

# Anhang (1): Zivilklauseln anderer Universitäten



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## TU Berlin (1991+2011, Senatsbeschluss)

„Die Mitglieder des AS sind sich darüber einig, dass an der TU Berlin **keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll**. Weiterhin ist sich der AS auch im Klaren darüber, dass wissenschaftliche Ergebnisse nicht davor geschützt werden können, für militärische Zwecke von Dritten missbraucht zu werden. Es sollen daher von der TU Berlin bzw. von ihren Forschungseinrichtungen **keine Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung entgegengenommen werden**. [...] Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller von Forschungsprojekten soll erklären, dass das betreffende Projekt nicht militärischen Zwecken dient. Eine entsprechende **Änderung des Projekt-Anzeige-Formblattes** durch die Verwaltung der TU Berlin soll vom Präsidenten veranlasst werden. Weiterhin werden von der TU-internen Forschungsförderung keine Mittel zur Durchführung rüstungsrelevanter Forschung bereitgestellt.“

## Universität Bremen (1986)

„Der Bewerber / die Bewerberin soll zukünftig an der Universität Bremen **keine Militär- und Rüstungsforschung betreiben** und sollte nicht aus Bereichen der Rüstungsforschung kommen“.

## Universität Konstanz (1991, Senatsbeschluss)

„Auch der Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu. Der Große Senat der Universität Konstanz erklärt hierzu, dass **Forschung für Rüstungszwecke**, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen an der Universität Konstanz **keinen Platz hat** und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“

## Universität Tübingen (2011, Grundordnung)

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität **sollen friedlichen Zwecken dienen**, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“

## Uni Göttingen (2013, Senatsbeschluss)

„Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse mittelbar oder sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendbar sind (z.B. die Beteiligung an der Entwicklung sogenannter Dual-Use-Güter), sind ausschließlich dann **anzuzeigen, wenn absehbar ist, dass die Ergebnisse militärisch verwendet werden sollen**.“

## Uni Frankfurt/M. (2013, Grundordnung)

„Lehre, Forschung und Studium an der Goethe-Universität **dienen zivilen und friedlichen Zwecken**.“

# Anhang (2): Zivilklauseln anderer Universitäten



## Zivilklauseln an TU 9 Universitäten:

<b>RWTH Aachen</b>	In Diskussion
<b>TU Berlin</b>	Zivilklausel seit 1991/2011
<b>TU Braunschweig</b>	./.
<b>TU Darmstadt</b>	Zivilklausel seit 2012
<b>TU Dresden</b>	./.
<b>U Hannover</b>	./.
<b>KIT (Karlsruhe)</b>	In Diskussion
<b>TU München</b>	./.
<b>U Stuttgart</b>	./.

## Zivilklauseln in Hessen:

<b>U Frankfurt/Main</b>	Zivilklausel seit 2013
<b>U Marburg</b>	In Diskussion